



HOFGUTREINHEIM
STADTBÜCHEREI

Benutzungsordnung

§ 1 Allgemeines

- 1.1 Die Stadtbücherei Reinheim ist eine öffentliche Einrichtung. Sie dient der grundlegenden Information, der allgemeinen Bildung, Ausbildung und Fortbildung sowie Freizeitgestaltung.
- 1.2 Entgelte für Angebote, Leistungen sowie Versäumnisentgelte werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- 1.3 Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden durch Aushang in der Bücherei und in der Presse bekannt gegeben.

§ 2 Anmeldung

- 2.1 Für die Benutzung der Bücherei ist eine persönliche Anmeldung und die Ausstellung eines Büchereiausweises erforderlich. Die/der Nutzerin/Nutzer erhält einen Büchereiausweis, der nicht übertragbar ist (auch nicht an Familienmitglieder) und Eigentum der Stadtbücherei bleibt. Der Büchereiausweis ist bei jeder Entleihung und auf Verlangen vorzuzeigen.
- 2.2 Nutzerin/Nutzer der Stadtbücherei kann jede/jeder werden, die/der den Haupt- oder Nebenwohnsitz mit einer amtlichen Bestätigung (Personalausweis oder Pass mit Meldebescheinigung) nachweist. Minderjährige benötigen die Unterschrift der Eltern oder des Erziehungsberechtigten auf der Anmeldekarte. Mit der Unterschrift erklären sich die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten mit der Anmeldung einverstanden und übernehmen die Haftung für ihre Kinder.
- 2.3 Die/Der Nutzerin/Nutzer ist verpflichtet, der Bücherei Änderungen des Namens oder der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

- 2.4 Der Verlust des Büchereiausweises ist der Stadtbücherei zur Vermeidung missbräuchlicher Nutzung umgehend zu melden. Für den Missbrauch verlorener Büchereiausweise haftet die/der Nutzerin/Nutzer.
- 2.5 Mit Betreten der Stadtbücherei erkennt die Nutzerin/der Nutzer die Benutzungsordnung und die Hausordnung an.
- 2.6 Mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular wird die Zustimmung zur Speicherung und Verarbeitung folgender personenbezogener Daten gegeben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer und evtl. E-Mail Adresse. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen gespeichert und dienen ausschließlich internen Zwecken. Eine Übermittlung der Daten an Dritte findet nicht statt.

§ 3 Ausleihe. Rückgabe. Fristverlängerung. Reservierung

- 3.1 Grundlage für alle Buchungsvorgänge ist der gültige Büchereiausweis.
- 3.2 Medien werden gemäß der festgesetzten Leihfrist (s. Aushang + Ausleihquittung) ausgeliehen.
- 3.3 Besonders gekennzeichnete Medien werden nicht entliehen (z. B. Präsenzbestand, Ausstellungsexemplare)
- 3.4 Die entliehenen Medien sind der Bücherei unaufgefordert und fristgerecht zurückzugeben.
- 3.5 Einmalige Verlängerung von Büchern, Zeitschriften und Hörbüchern ist möglich, sofern keine Vorbestellung vorliegt.
Über Ausnahmen entscheidet die Büchereileitung.
- 3.6 Alle entleihbaren Medien können reserviert werden.
Für AV-Medien ist die Anzahl der Vorbestellungen eingeschränkt.
- 3.7 Alle AV-Medien (Videos, DVDs, CD-ROMs, CDs und Kassetten) dürfen nur für den privaten Gebrauch genutzt werden.
- 3.8 Die Bücherei ist berechtigt, die Anzahl der entleihbaren Medien pro Nutzerin/ Nutzer zu begrenzen.

§ 4 Behandlung von Büchereieigentum

- 4.1 Die/Der Nutzerin/Nutzer ist verpflichtet, die Einrichtung, die elektronischen und sonstigen Geräte sowie die Medien der Stadtbücherei sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Beschädigung und sonstigen Veränderungen zu bewahren.
- 4.2 Die/Der Nutzerin/Nutzer ist verpflichtet, sich bei der Ausgabe vom ordnungsgemäßen Zustand sowie der Vollständigkeit der Medien zu überzeugen und vorhandene Schäden anzuzeigen.

- 4.3 Die Beschädigung und der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich zu melden.
- 4.4 Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- 4.5 Für jede irreparable Beschädigung oder jeden Verlust von Medien ist die/der Letztnutzerin/nutzer schadenersatzpflichtig. Der Ersatz ist grundsätzlich in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu leisten (Medien sind daher bei Entleihung auf Beschädigung und auf Vollständigkeit zu prüfen!). Videos und Kassetten unbedingt zurückspulen.
- 4.6 Die Wiederbeschaffung verlorener Medien obliegt der Nutzerin/dem Nutzer.
- 4.7 Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Büchereileitung.

§ 5 Entgelte und Einziehung

- 5.1 Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist zurückgegeben werden, ist ein Versäumnisentgelt zu entrichten.
- 5.2 Wer seine Medien nicht zurückbringt und/oder die Entgelte nicht bezahlt, wird von der Ausleihe ausgeschlossen, bis das Medienkonto ausgeglichen ist.
- 5.3 Die Bücherei ist nicht verpflichtet, schriftlich auf die Leihfristüberschreitung hinzuweisen.
- 5.4 Hat die/der Nutzerin/Nutzer Medien oder Entgelte trotz Aufforderung nicht zurückgegeben bzw. bezahlt, kann die Bücherei die Medien/die Entgelte durch die Vollstreckungsbehörde einziehen lassen.

§ 6 Hausordnung

- 6.1 Das Hausrecht obliegt der Büchereileitung und kann an das Büchereipersonal übertragen werden. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.
- 6.2 Jede Nutzerin/Jeder Nutzer hat sich in den Räumen der Stadtbücherei so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört werden.
- 6.3 Jede Nutzerin/Jeder Nutzer ist verpflichtet Taschen und Rucksäcke in den Schließfächern einzuschließen oder an der Theke abzugeben.
- 6.4 Besteht der Verdacht auf Diebstahl ist das Personal berechtigt Kontrollen (auch von Kleidungsstücken) durchzuführen und die Polizei zu informieren. Jeder Diebstahl wird zur Anzeige gebracht.
- 6.5 Bei Verlust oder irreparabler Beschädigung eines Schließfachschlüssels ist Ersatz für Schlüssel und Schloss zu leisten.
- 6.6 Rauchen, Essen und Trinken sind in der Bücherei nicht gestattet.

- 6.7 Plakate und sonstige Informationsmaterialien dürfen in den Büchereiräumen nur durch das Personal der Bücherei aufgehängt oder verteilt werden.

§ 7 Ausschluss von der Benutzung

- 7.1 Wer wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstößt, wird von der Nutzung der Stadtbücherei auf Zeit oder bei besonders schweren Verstößen auf Dauer ausgeschlossen.
- 7.2 Alle Verpflichtungen der Nutzerin/des Nutzers, die aufgrund dieser Benutzungsordnung entstanden sind, bleiben auch nach einem Ausschluss bestehen.

§ 8 Haftungsausschluss

- 8.1 Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung von Medien und Programmen an Dateien, Datenträgern und Hardware der Nutzerin/des Nutzers entstehen.
- 8.2 Die Bücherei haftet nicht für verlorene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Nutzerin/des Nutzers in den Büchereiräumen.
- 8.3 Die Stadtbücherei übernimmt keine Garantie für die neuwertige Qualität der zur Ausleihe angebotenen Tonträger, Videos, CDs, DVDs und anderer Medien. Aus Qualitätsmängeln können keine Haftungs- und Rückerstattungsansprüche hergeleitet werden.

§ 9 Inkrafttreten

- 9.1 Die Benutzungsordnung tritt am 01.01.2010 in Kraft.
- 9.2 Zum gleichen Zeitpunkt tritt die vorausgehende Benutzungsordnung außer Kraft.